

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 18. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2024)

zum Thema:

Flüchtlingsunterkunft in Britz auf dem Parkplatz

und **Antwort** vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20021
vom 18. August 2024
über Flüchtlingsunterkunft in Britz auf dem Parkplatz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Neukölln zu den Fragen 7. und 10. um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde.

1. Wieviel Personen sollen dort ab wann untergebracht werden?

Zu 1.: Die Errichtung der Containeranlage ist für das II. Quartal 2025 vorgesehen, so dass im Laufe des III. Quartals 2025 mit dem Bezug der Unterkunft gerechnet werden kann. Bisher liegt noch keine Baugenehmigung vor, durch Auflagen zur Baugenehmigung kann sich die Inbetriebnahme der Unterkunft im Sangerhauser Weg ggf. noch verzögern. Die Unterkunft wird mit einer Kapazität von 468 Plätzen geplant.

2. Wie hoch sind die Kosten für den Bau?

3. Wie hoch ist die jährliche Miete für den Komplex ab 2025?

4. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für den Komplex ab 2025?

Zu 2. bis 4.: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu Kosten, die dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) infolge der abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen entstehen sowie die Inhalte der mit Dritten abgeschlossenen Verträge sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe zu den vereinbarten Mietkonditionen erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

5. Wer ist der Eigentümer des Komplexes?

Zu 5.: Das Grundstück im Sangerhauser Weg befindet sich im Eigentum des Landes Berlin und ist dem Fachvermögen des Bezirksamtes Neukölln zugeordnet. Die noch zu errichtende Containeranlage wird angemietet und verbleibt daher im Eigentum des bauausführenden Unternehmens.

6. Wer soll Betreiber der Unterkunft werden?

Zu 6.: Mit dem Betrieb der Unterkunft wird ein geeigneter Anbieter im Wege der öffentlichen Ausschreibung durch das LAF beauftragt. Dies soll im Laufe des ersten Halbjahres 2025

erfolgen. Sofern sich die Errichtung und Fertigstellung der Containeranlage durch Auflagen der Baugenehmigung verschiebt, kann sich der angegebene Zeitraum noch verändern.

7. Welche Verbesserungen im Wohnumfeld (Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV Anbindung, usw.) sind für 2025 geplant, wenn dort rund 500 Menschen mehr leben sollen? Falls keine geplant sind, warum nicht?

Zu 7.: Das Bezirksamt Neukölln gibt an, dass der Bedarf der Anwohnenden und Anrainer an zusätzlicher Infrastruktur im Wohnumfeld noch ermittelt wird und dass hierbei die bezirklichen Sozialraumanalysen einbezogen werden. Das Bezirksamt beabsichtigt innerhalb seiner Zuständigkeit die Infrastruktur bedarfsgerecht zu verbessern, verweist jedoch auf die Begrenztheit der dem Bezirksamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Bis wann soll der Komplex als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden? Was soll danach als Nachnutzung mit dem Komplex passieren?

Zu 8.: Eine Nutzung der Unterkunft ist zunächst für drei Jahre vorgesehen. Aktuell ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren ein hoher Bedarf an bedarfs- und qualitätsgesicherten Unterkunftsplätzen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bestehen wird. In diesem Fall strebt das LAF einen Betrieb über diesen Zeitraum hinaus an. Bei Ende der Mietzeit wird die Containeranlage wieder zurückgebaut.

9. Wie werden die derzeitigen Anwohner vor möglichen Übergriffen durch gewaltbereite Asylbewerber geschützt? Falls gar nicht, warum nicht?

Zu 9.: Jede Unterkunft des LAF verfügt über ein mit dem Landeskriminalamt und der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmtes Sicherheitskonzept, das den Einsatz von Mitarbeitenden des noch zu beauftragenden Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie sicherheitsrelevante bauliche Aspekte regelt. Dieses Sicherheitskonzept wird im Vorfeld der Inbetriebnahme der Unterkunft und der Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistung und der Betreiberleistung erstellt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnenden beim eingesetzten Sicherheitsdienst werden an die Einrichtungsleitung weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die angrenzenden Mieterinnen und Mieter betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters umfassen u. a. folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;
- störungsfreier Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;

- Vermeidung eines schlechten Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus können sich die Anwohnenden bei Auffälligkeiten und Beobachtungen an das zuständige Ordnungsamt und / oder die zuständige Polizeidienststelle wenden.

10. Wo werden wie viele Ersatzparkplätze geschaffen? Falls keine, warum nicht?

Zu 10.: Das Bezirksamt Neukölln gibt an, dass nach derzeitigen Planungen knapp die Hälfte der zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Errichtung der Wohncontaineranlage benötigt werden. Die Parksituation wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Berlin, den 29. August 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung